

ALLGEMEINE EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN

IMCD DEUTSCHLAND GMBH & Co. KG

Version 01/02/2016

Artikel 1 ALLGEMEINES

- 1.1. Definitionen:
- Vertrag:** Jede Vereinbarung und/oder Rechtshandlung zwischen IMCD und dem Lieferanten in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch die IMCD.
- IMCD:** IMCD Deutschland GmbH & Co. KG, mit dem eingetragenen Firmensitz Konrad-Adenauer-Ufer 41-45, 50668 Köln, Deutschland.
- Lieferant:** Jede juristische oder natürliche Person, die eine Vereinbarung mit IMCD abschließen möchte, abschließt oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person, von der IMCD Produkte bezieht oder bezogen hat.
- REACH:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der geltenden Fassung.
- 1.2. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten für sämtliche Bestellungen der IMCD ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit IMCD sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten mit diesen einverstanden erklärt. Die bloße Bezugnahme auf Schreiben des Lieferanten, die seine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf diese verweisen stellt keinesfalls ein Einverständnis von IMCD mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen der IMCD gelten auch dann, wenn IMCD in Kenntnis anderweitiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Artikel 2 RECHTZEITIGKEIT DER LIEFERUNG, VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG

- 2.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 2.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von IMCD angegebenen Empfangsstelle an.
- 2.3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung hat der Lieferant IMCD unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, haben Lieferungen frachtfrei, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP lt. Incoterms 2010) an die von IMCD benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Packzettel, Prützertifikate gem. den vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zur tatsächlichen Übergabe nebst den genannten Dokumenten am Erfüllungsort.

Artikel 3 LIEFERUNGEN AUS LÄNDERN AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

- 3.1. Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.
- 3.2. Bei unverzollten Waren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Frachtpapiere, Versandbegleitdokument T 1, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis.
- 3.3. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nr., Steuerbescheid-Nr.) zu vermerken.

Artikel 4 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen sind nur verbindlich, wenn IMCD sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP Empfangsstelle einschließlich Verpackungskosten.
- 4.3. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die Bestell-Nr. von IMCD sowie alle zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs erforderlichen Angaben enthalten; bei Fehlen der Angaben für den Vorsteuerabzug sind die Rechnungsforderungen nicht zur Zahlung fällig.
- 4.4. Zahlungen von IMCD erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungsdatum, indessen nicht vor ordnungsgemäßer Lieferung. Im Falle einer notwendigen Korrektur der Rechnung beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- 4.5. Der Lieferant darf Rechnungsforderungen gegen IMCD nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abtreten.

Artikel 5 QUALITÄT

- 5.1. Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der zu liefernden Ware sowie darüber hinaus das Vorhandensein/die Einhaltung aller Spezifikationen. Er steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferungen dem Stand der Technik entsprechen, von qualifiziertem Personal erbracht werden und in Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 5.2. Der Lieferant garantiert, dass alle in der von ihm gelieferten Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Er garantiert weiterhin, dass alle ihn gem. Artikel 31 und 32 der REACH-Verordnung treffenden Pflichten in Bezug auf die zu liefernde Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

Artikel 6 MÄNGELRÜGE

IMCD rügt offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Erst später erkennbare Mängel rügt IMCD innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erkennen. Maßgeblich für die Wahrung der Rügefrist ist das Datum der Absendung der Mängelanzeige an den Lieferanten.

Artikel 7 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. IMCD ist bei Mängeln zunächst berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Dabei liegt die Wahl der Art der Nacherfüllung bei IMCD. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist, ist sie fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann IMCD die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- 7.2. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren nach Ablieferung, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Die in § 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Ablieferung.

Artikel 8 PATENTVERLETZUNG

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

Artikel 9 FREISTELLUNG VON DER PRODUKTHAFTPFlicht

Der Lieferant stellt IMCD von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt und für die er Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für solche Schadensersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung IMCD sich in Abstimmung mit dem Lieferanten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen Produkthaftpflicht verpflichtet hat.

Artikel 10 ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Alle Verträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einschließlich dieses Artikels 10, und sämtliche nicht vertraglichen Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Deutschen Internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß der Schiedsordnung der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.“ (DIS) beizulegen. In dieser Hinsicht gilt das Folgende:

- Schiedsort ist Köln.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach anwendbarem Recht.
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.
- Eine Veröffentlichung des Schiedsurteils durch das Schiedsgericht darf nicht erfolgen.

IMCD darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 10 auch vor das für Handelssachen zuständige Gericht in Köln, Deutschland, zur Entscheidung vorlegen.